

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand, Kies, Schotter, Erden, Substrate, Steine und andere Materialien und Serviceleistungen zusätzlich zur Bau und Abbruch Aktivität inklusive Regiearbeiten

1. Geltung

1.1. die folgenden Bedingungen regeln den Verkauf von Sand, Kies, Schotter, Erden, Substrate, Steine und andere Materialien und Serviceleistungen zusätzlich zur Bau und Abbruch Aktivität inklusive Regiearbeiten. Dies gilt auch dann, wenn Beton Eisack sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten Beton Eisack gegenüber nicht.

2. Angebot

2.1. Beton Eisacks Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas Anderes vereinbart worden oder die Lieferung, erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Waren-sorten und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2.2. Insbesondere hat Beton Eisack das Recht in Präsenz von unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Marktbedingungen die zur Erhöhung der Rohstoffe Preise führen, den Verkaufspreis des gelieferten Materials in der Art und Weise wie laut Art. 8.2 anzupassen.

3. Lieferung von Waren und Annahme von Baurestmassen

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Die Menge des Materials wird an einer geeichten Waage im Betrieb der Beton Eisack bestimmt. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden, es gelten ausschließlich die von Beton Eisack festgestellte Mengen und Gewichte, die der Kunde nach Einsicht der Messwerte nicht beanstanden kann. Die Annahme und die Klassifizierung der angelieferten Materialien unterliegt dem Urteil des Fachpersonals der Beton Eisack. Folgende Materialien dürfen nicht abgeladen werden: giftige und schädliche Abfälle, Krankenhausabfälle, Medikamente, u.ä., verseuchtes Erdreich und Flüssigkeiten (Öle, u.ä.), Autowracks. Durch die Unterschrift des Abfallerzeugers oder Frächters auf dem Annahmeschein erklärt sich dieser mit der Menge und Klassifizierung des Materials einverstanden und akzeptiert die Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Eventuelle Reklamationen nach erfolgtem Abladen werden nicht angenommen.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nichteinhaltung ausschließlich von der Beton Eisack verschuldet wurde und diese als schwerwiegend einzustufen ist. Soweit von Beton Eisack nicht zu vertretende Umstände, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, ist Beton Eisack berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung zu verzögern; soweit Beton Eisack gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, ist Beton Eisack berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne jegliche Ansprüche von Seiten des Käufers. Nicht zu vertreten hat Beton Eisack z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren oder unvorhersehbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen sowie Fahrzeugen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei Beton Eisack, Beton Eisacks Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung Beton Eisacks Betriebs abhängig ist. Beton Eisack wird bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und /oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gegenüber Beton Eisack als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie Beton Eisacks Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, Beton Eisack durfte aufgrund konkreter, und Beton Eisacks Personal bekannter, Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, Beton Eisack zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Beton Eisack leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Gefahrübergang

4.1. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie Beton Eisacks eigene Fahrzeuge, in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Die Gefahr des zufälligen Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt wenn der Käufer oder die nach Punkt 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person Beton Eisacks Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist eindeutig nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch Beton Eisack unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung bzw. auf jeden Fall vor einer wie immer gearteten Verarbeitung der Waren zu rügen; Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form-und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als vorbehaltlos angenommen und akzeptiert.

5.3. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von Beton Eisack besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Beton Eisack wird unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Beton Eisack leistet Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Punkt 6.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Punkt 5.2. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Beton Eisack, oder dass Beton Eisack den Mangel arglistig verschwiegen hat.

6. Schadenersatzansprüche

6.1. Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Beton Eisack beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von Beton Eisack arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet Beton Eisack nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden.

6.2. Beton Eisack lehnt jede Verantwortung für Schäden an Dritten während der vom Kunden gewünschten und auf deren Hinweise hin ausgeführten Baustellenvorbereitungs-, Aushub- und Abbrucharbeiten ab. Insbesondere bleiben Erschütterungsschäden an Gebäuden Dritter aus unvermeidbaren Gründen in den oben genannten Prozessen in der Verantwortung des Kunden und / oder des Auftraggebers, der das volle Risiko aus gefährlichen Aktivitäten laut Art. 2050 ZGB trägt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderungen von Beton Eisack samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Inkassokosten, Zinsen) im Eigentum von Beton Eisack.

7.2. Der Käufer darf die Ware von Beton Eisack weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.3. Der Käufer tritt Beton Eisack, zur Sicherung der Erfüllung dessen Forderungen nach 7.1 und 7.2, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf dessen Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes dessen Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer Beton Eisacks Ware zusammen mit anderen nicht Beton Eisack gehörenden Waren, oder aus Beton Eisacks Ware hergestellte neue Sachen, verkauft oder Beton Eisacks Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er Beton Eisack schon jetzt, zur Sicherung der Erfüllung dessen Forderungen gemäß Punkt 7.1 und 7.2, diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware (7.9) von Beton Eisack, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Beton Eisack nimmt die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf Beton Eisacks Verlangen hat der Käufer Beton Eisack diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Punkt 7.1 und 7.2 an Beton Eisack zu zahlen. Beton Eisack ist berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer, an Beton Eisack abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er Beton Eisack bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Beton Eisacks Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes von Beton Eisacks Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in Beton Eisacks Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat Beton Eisack von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung von Beton Eisacks Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat Beton Eisack alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und Beton Eisack zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten Beton Eisacks Sicherungen als Sicherung der Erfüllung Beton Eisacks Saldoforderung.

7.9. Der „Wert der Ware von Beton Eisack“ im Sinne dieses Punktes 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in Beton Eisacks Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 22%.

7.10. Auf Verlangen des Käufers wird Beton Eisack die ihr zustehende Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert Beton Eisacks Forderungen um 10% übersteigt.

8. Preis – und Zahlungsbedingungen, Preisänderung aufgrund höherer Gewalt

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots von Beton Eisack und Lieferung Beton Eisacks Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so ist Beton Eisack ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, Beton Eisacks Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Endverbraucher, die innerhalb des vertragliche vorgesehenen Liefertermins erfolgen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto- Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Beton Eisack hat auch das Recht, im Zuge der Lieferung die Angebotspreise zu überprüfen und sie in Falle unerwarteter und unvorhersehbarer Preissteigerungen von Rohstoffen auf dem Markt, anzupassen. In diesem Fall wird die an außergewöhnliche Marktbedingungen gebundene Preisanpassung dem Kunden unverzüglich zur erneuten Annahme durch den Kunden vorgelegt. Bei Nichtannahme und Nachverhandlung wird die Lieferung unterbrochen. Im Falle einer Preiserhöhung aus in Art. 2.2 haftet Beton Eisack gegenüber dem Kunden und Dritten nicht für Lieferunterbrechungen und/oder Verzögerungen bei den Arbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, seinerseits für die Verträge, die er mit seinen Kunden abschließt, eine geeignete, marktgerechte Preisanpassungsklausel einzufügen.

8.3. Grundsätzlich sind Beton Eisacks Rechnungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht Beton Eisack Verzugszinsen in Höhe von mindesten 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

8.4. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, die dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegende Forderung des Kunden ist von Beton Eisack nicht bestritten, anerkannt, festgestellt und rechtskräftig festgestellt oder rechtskräftig bestritten.

8.5. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.6. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von Beton Eisack nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.7. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um alle Forderungen von Beton Eisack zu tilgen, so bestimmt Beton Eisack, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche Beton Eisack geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.8. Beton Eisack ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass Beton Eisacks Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

9. Baustoffüberwachung

9.1. Den Beauftragten Bauaufsichtsbehörde oder anderer zuständiger Behörden ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus er Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk von Beton Eisack. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Hauptverwaltung von Beton Eisack. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (einschließlich Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ist der Sitz der Verwaltung von Beton Eisack.

11. PRIVACY

11.1. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten: <https://beton-eisack.it/de/privacy>

Gemäß den Artikeln 1341 und 1342 ZGB werden die folgenden Artikel durch eine spezifische Genehmigung genehmigt. Art.2 (Bestellungen), Art. 4 (Gefahrübergang), Art. 6 (Schadenersatzansprüche), Art. 7 (Garantien), Art.8 (Zahlungsbedingungen und Preise, Preisrevison aufgrund höherer Gewalt), Art. 10 (Gerichtsstand)

Stand 01.01.2022